

Im Hinblick darauf, dass die Prüferinnen und Prüfer für die Ausübung ihrer Tätigkeit fast ausschließlich auf die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs angewiesen sind, ist ihnen hierfür allgemein die Genehmigung zu erteilen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 BRKG).

Für Verdienstausfall wird Ersatz nicht gewährt.

Im Interesse einer sparsamen Verwaltung ist nach Möglichkeit anzustreben, mehrere Prüfungen an einem Tag und an einem günstigen Prüfungsort durchzuführen.

Die Prüferinnen und Prüfer genießen allgemein bei ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz nach § 2 SGB VII.

Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer ist Dienst i. S. beamtenrechtlicher Unfallfürsorgevorschriften, wenn die Beamtin oder der Beamte nach § 71 NBG verpflichtet ist, diese Tätigkeit auszuüben.

Für die Abgeltung von Sachschäden, die den Prüferinnen oder Prüfern in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, ist § 83 NBG anzuwenden, soweit für die Beamtin oder den Beamten eine Dienstleistungspflicht nach § 71 NBG besteht. Für die anerkannten Prüferinnen und Prüfer ist diese Vorschrift entsprechend anzuwenden.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 10. 2018 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1157

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

EU-Förderung 2014—2020;
Standardeinheitskosten zur Abrechnung
von Personalausgaben und Aufwandszahlungen
für Selbständige bei der Fördermaßnahme
EIP-Agri des ELER-Fonds

Erl. d. ML v. 25. 9. 2018 — 304-60012/5-13 —

— VORIS 78000 —

Bezug: Erl. v. 27. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 682)
— VORIS 78000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 25. 9. 2018 wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende Bezug angefügt:

„e) RdErl. d. MWK v. 23. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 501), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 737)
— VORIS 22210 —“.

2. Nummer 5.2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen des Querschnittsziels ‚gute Arbeit‘ sind Leistungen von Personen, die aufgrund von Werkverträgen, Praktika oder Minijobs beschäftigt sind, nicht förderfähig. Sind Studierende als wissenschaftliche, künstlerische oder studentische Hilfskräfte im Projekt eingebunden, sind deren Tätigkeiten auch als Minijob förder- und erstattungsfähig. Die Höhe dieser Stundensätze ergibt sich aus dem Bezugserrlass zu e. Der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Stundensatz gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum.“

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1158

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Stavern, Landkreis Emsland)

Bek. d. ML v. 5. 11. 2018
— 306-611-2673 Stavern —

Das ArL Weser-Ems hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Stavern, Landkreis Emsland, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Stavern ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1158

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Geschäftsordnung
für die Nationalparkverwaltung
Niedersächsisches Wattenmeer
und die Biosphärenreservatsverwaltung
Niedersächsische Elbtalaua
(GO-Schutzgebietsverwaltungen)

RdErl. d. MU v. 24. 10. 2018
— 29-01472/2/6 —

Bezug: RdErl. v. 16. 2. 2005 (Nds. MBl. S. 194), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 6. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 497)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2018 wie folgt geändert:

Die Anlage erhält die in der Anlage abgedruckte Fassung.

An die
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaua“
Alfred-Toepfer-Akademie für Naturschutz (NNA)

Nachrichtlich:
An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1158